

BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen Standardeinheitskosten (SEK) zur Förderung von arbeitsmarktorientierter Beratung durch die Förderung von Beratungskontakten (SEK-Satz „Beratungskontakt“)

Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 ist die Höhe der Standardeinheitskosten (SEK) für Beratungskontakte neu festgelegt worden.

Geltungsbereich des SEK-Satzes „Beratungskontakt“

Der SEK-Satz „Beratungskontakt“ findet in Projekten Anwendung, in denen eine arbeitsmarktorientierte Beratung sich überwiegend in Form von Einmalberatungen (im Vergleich zu Prozessberatungen) vollzieht.

Damit wird der SEK-Satz „Beratungskontakt“ regelmäßig in folgenden Interventionen des BAP angewendet:

- BAP-Fonds B2, Intervention B 2.2.1 Offene arbeitsorientierte Beratung und Stadtteilberatung
- BAP-Fonds B2, Intervention B 2.2.2 Sozialräumliche Beratungsangebote für (Allein-)erziehende

Eine Anwendung in anderen Interventionen ist möglich, wenn das jeweilige Projekt den o.g. Interventionen vergleichbar ist.

Die Förderung in diesen Interventionen erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten: SEK werden für jeden nachgewiesenen Beratungskontakt erstattet.

Mit dem SEK-Satz „Beratungskontakt“ werden alle Ausgaben für die geförderten Beratungsleistungen der jeweiligen Zuwendungsempfänger abgedeckt.

Ausgaben für das Unterhaltsgeld der Ratsuchenden (z.B. Arbeitslosengeld) sind kein Bestandteil des SEK-Satzes.

Ausnahmen vom Geltungsbereich des SEK-Satzes „Beratungskontakt“

Der SEK-Satz „Beratungskontakte“ findet keine Anwendung bei Beratungen in den Interventionen

- A 1.1.1 Zentrale Frauenberatung
- A 1.3.1 Unterstützung von Alleinerziehenden in Beratung
- B 2.4.1 Beratung im Übergangsmanagement für Straffällige

In diesen Interventionen finden andere SEK-Sätze und Abrechnungsmodalitäten Anwendung

In den folgenden Interventionen wird der SEK-Satz in der Regel nicht angewendet:

- A 2.8.1 Beratung in arbeitsmarktpolitischen Projekten zur Integration von Flüchtlingen
- B 2.5.1 Beratung in Zielgruppenprojekten

- C 1.2.1 Aufsuchende Beratung JBA
- C 1.5.2 Beratung in Projekten zur Flankierung der Ausbildungsgarantie
- C 2.2.1 Weiterbildungsberatung
- Beratung in Modellvorhaben für verschiedene Zielgruppen in den Fonds A, B und C: A 1.7.1, A 2.7.1, B 1.7.1, B 2.7.1, C 1.7.1, C 2.7.1

Höhe und Einheit des SEK-Satzes „Beratungskontakt“

Die Höhe des SEK-Satzes „Beratungskontakt“ beträgt pro Beratungskontakt:

	Neubewilligungen 2018 und 2019	Neubewilligungen ab 2020
Intervention B 2.2.1 Offene arbeitsorientierte Beratung und Stadtteilberatung	120,00 €	124,00 €
Intervention B 2.2.2 Sozialräumliche Beratungsangebote für (Allein-)erziehende	106,00 €	109,00 €

Die oben genannten Beträge gelten für die jeweilige Einheit „ein dokumentiertes Beratungsgespräch“ in der Maßnahme.

Auslösung des SEK-Satz „Beratungskontakt“

Voraussetzung für die Auslösung des SEK-Satzes ist, dass die Beratung durch entsprechendes Fachpersonal durchgeführt wurde. Die Formalqualifikation des/der Berater*in sowie eine Zuordnung des/der Berater*in zum Projekt ist der bewilligenden Stelle bereits bei Antragstellung sowie bei jedem Personalwechsel vorzulegen. Es können nur Beratungskontakte abgerechnet werden, bei denen die bewilligende Stelle die Formalqualifikation und Projektzuordnung des/der jeweiligen Berater*in überprüft und bestätigt hat.

Der SEK-Satz „Beratungskontakt“ wird bei Einhalten dieser Voraussetzung ausgelöst, wenn

- a) Datum, Uhrzeit¹, Name sowie Unterschrift der ratsuchenden Person bei jedem Beratungskontakt dokumentiert sind und
- b) Datum, Name sowie Unterschrift des/der Berater*in (Handzeichen sind zulässig) bei jedem Beratungskontakt im Beratungsprotokoll bzw. in der Beratungsakte dokumentiert sind und
- c) im Beratungsprotokoll bzw. in der Beratungsakte der Beratungsanlass/die Problemstellung, die durchgeführten Maßnahmen/der Beratungsinhalt und das Gesprächsergebnis ausgewiesen sind und
- d) aus der Beratungsdokumentation Geschlecht, Migrationshintergrund (ja/nein), Wohnort (Bremen, Bremerhaven, Umland) hervorgehen und der Beratungskontakt in der VERA-Beratungserhebung ausgewiesen ist und
- e) der Beratungsinhalt erwerbsbezogene Problemlagen behandelt bzw. arbeitsmarktorientiert ist und
- f) der Beratungstermin einer Prozessberatung jeweils erforderlich erscheint und
- g) der beratenen Person eine Datenschutzbelehrung ausgehändigt wurde und diese Aushändigung durch den/die aushändigende/n Projektmitarbeiter*in mittels Unterschrift bestätigt wurde.

¹ Es ist nicht erforderlich, die Dauer zu dokumentieren. Die Uhrzeit muss dokumentiert werden, um die Beratungen bei sogenannten „Cross-Checks“ gegebenenfalls verifizieren zu können.

Die Unterlagen zu a) und g) dürfen getrennt von der Beratungsakte bzw. dem Beratungsprotokoll vorgelegt werden, um datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist ebenso nicht erforderlich, dass das ausgefüllte Datenblatt, auf dem die Eingaben in das VERA Stammbblattverfahren beruhen, in der Beratungsakte aufbewahrt werden.

Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfängende

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfängenden sind erforderlich, um den SEK-Satz „Beratungskontakt“ auslösen zu können:

- Dokumentation des Beratungskontaktes durch ein Beratungsprotokoll, aus dem Datum, Beratungsanlass/Problemstellung, die durchgeführten Maßnahmen und das Gesprächsergebnis hervorgehen, das von dem/der Berater/-in unterschrieben wurde und das Geschlecht, Migrationshintergrund und Wohnort der ratsuchenden Person ausweist,
- Dokumentation des Beratungskontaktes durch eine von der beratenen Person unterschriebene Bestätigung,
- Nachweis der Datenschutzbelehrung der beratenen Person,
- Eingabe der Beratungsdaten in die VERA-Beratungserhebung,
- Nachweis der Qualifikation und Projektzuordnung des/der Berater/-in,
- Führen von Krankheits- und Urlaubsdateien der Berater/-innen zur Nachvollziehbarkeit der Gesprächsangaben für die sogenannten „Cross-Checks“

Besondere Hinweise

- Anonyme Beratungen (Fehlen von Namensangaben und Unterschriften der Ratsuchenden) sowie alle Beratungen, bei denen die Dokumentationsanforderungen nicht erfüllt werden können, sind nicht abrechnungsfähig. In der Festlegung der SEK-Sätze sind jedoch auch diese Beratungsleistungen in Höhe der bisherigen Aufwendungen einkalkuliert, sodass auch diese Beratungen indirekt vergütet werden.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67 Absatz 1 b

Verweise

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

Inkrafttreten

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 3 tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.